

Volkskammer

Drucksache Nr. 71

der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Verfassungsgesetz zur Änderung und
Ergänzung des Gesetzes über die Staats-
anwaltschaft der Deutschen Demokratischen
Republik

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

Verfassungsgesetz

zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über
die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Vom

§ 1

Die Artikel 97 und 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz vom 7. April 1977 über die Staatsanwaltschaft der DDR (GB1.I Nr.10 S.93) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

" Der Staatsanwaltschaft obliegt es,

- das Ermittlungsverfahren zu leiten, die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane sowie des Vollzuges der Untersuchungshaft zu gewährleisten;
- im Strafverfahren die staatliche Anklage zu erheben und sie vor Gericht zu vertreten;
- die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafvollzuges zu kontrollieren;
- entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Familienrechts-, Kindschafts- und Entmündigungssachen mitzuwirken."

3. Der § 4 wird aufgehoben.

4. Der § 5 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Ministers der Justiz vom Präsidenten der Republik ernannt.

(3) Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts vom Minister der Justiz ernannt.

(4) Die Dienstaufsicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt obliegt dem Minister der Justiz."

5. Der § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. Die §§ 7 und 9 werden aufgehoben.

7. Der § 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Militärstaatsanwälte nehmen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in der Nationalen Volksarmee wahr.

(2) Der Militäroberstaatsanwalt ist ein Stellvertreter des Generalstaatsanwaltes.

(3) Den Militärstaatsanwälten sind Untersuchungsführer beigeordnet. Sie sind den Untersuchungsorganen gleichgestellt."

8. Der § 11 wird aufgehoben.

9. Der § 12 erhält folgende Fassung:

"Der Generalstaatsanwalt führt die einheitliche Kriminalstatistik und bestimmt die Grundsätze für die statistische Erfassung."

10. Der § 14 erhält folgende Fassung:

"Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen. Sie übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus."

11. Im § 15 werden die beiden letzten Stabsstriche ersatzlos gestrichen.

12. Im § 16 Abs. 1, 2. Stabsstrich, werden die Worte "... sowie dessen Arbeitsstelle ..." ersatzlos gestrichen.

13. Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Dienstanweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts."

14. Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Dienstanweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Zustimmung des Staatsanwaltes des Bezirkes."

15. Im § 20 Abs. 1 werden die Worte "... oder übergibt unter den gesetzlichen Voraussetzungen Verfahren wegen Vergehen an das gesellschaftliche Gericht" und in Absatz 2 die Worte "... und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung" ersatzlos gestrichen.

16. Der § 21 wird aufgehoben.

17. Der § 22 Abs 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte in Strafsachen zugunsten des Verurteilten beim Obersten Gericht zu beantragen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke und die zuständigen Militärstaatsanwälte sind berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte bzw. der Militärgerichte in Strafsachen zugunsten der Verurteilten bei den Bezirksgerichten bzw. den Militärobergerichten zu beantragen."

18. Die §§ 24 und 25 werden aufgehoben.

19. Kapitel IV erhält folgende Überschrift:

"Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafverwirklichung und dem Strafvollzug"

20. Der § 26 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Staatsanwaltschaft kontrolliert die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges aus.

(2) Die auf der Grundlage des Strafvollzugsgesetzes zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt."

21. Im § 27 werden die Worte "... und der Wiedereingliederung...", "... über die Erziehung und Bildung..." und "... die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung" sowie der 5. Stabsstrich ersatzlos gestrichen.

22. Kapitel V (§§ 29 bis 34) wird aufgehoben.

23. Der § 35 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Staatsanwalt kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Berufsrichter besitzt.

(2) Alle Staatsanwälte werden nach Anhörung des Staatsanwaltsberufungsausschusses durch den Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Der Staatsanwaltsberufungsausschuß wird aus zwei vom Generalstaatsanwalt, einem von der territorial zuständigen Berufsvereinigung der Staatsanwälte und zwei von der zuständigen Personalvertretung benannten Staatsanwälten gebildet.

(3) Die Bestimmungen über die Ausgestaltung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Richter und über die disziplinarische Verantwortlichkeit für Richter finden auf Staatsanwälte entsprechend Anwendung."

24. Der § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Ein Staatsanwalt hat seine fachliche Befähigung durch Fortbildung ständig zu vervollkommen. Dafür stehen ihm alle Formen akademischer und sonstiger juristischer Fortbildung offen. Der Generalstaatsanwalt hat die Fortbildung zu unterstützen."

25. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

26. Kapitel VII erhält folgende Überschrift:

"Übergangs- und Schlußbestimmungen"

27. Es wird folgender § 38 a eingefügt:

"§ 38 a

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätigen Staatsanwälte/Militärstaatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt einem von der Regierung eingesetzten Ausschuß zur Bestätigung vorgeschlagen.

(2) Der Regierungsausschuß setzt sich aus 5 von der Regierung benannten Persönlichkeiten und 4 von der Berufsvereinigung der Staatsanwälte gewählten Vertretern der Staatsanwaltschaft zusammen.

(3) Kriterien der Bestätigung sind Loyalität zu den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, föderativen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung, fachliche Kompetenz und moralische Integrität.

(4) Die Bestätigung durch den Regierungsausschuß erfolgt bis spätestens 30. August 1990.

(5) Die Nichtbestätigung kann nur nach Anhörung des betroffenen Staatsanwaltes/Militärstaatsanwaltes erfolgen.

(6) Nicht bestätigte Staatsanwälte/Militärstaatsanwälte sind durch den Generalstaatsanwalt abuberufen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.